

AGB – Titania Kommunikation

Stand: Juli 2026

Für Titania Kommunikation sind die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihren Vertragspartnern.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser AGB sind alle Vereinbarungen und Verträge über Dienstleistungen und Werke von Titania Kommunikation, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich etwas anderes.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur dann gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich anerkannt sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Vertragsgegenstand ist die jeweils von den Parteien vereinbarte und im Vertrag bezeichnete Dienstleistung, ein vereinbartes Werk oder eine Beratungstätigkeit jeglicher Art, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die Art der Dienstleistungen und Werke, sowie deren Leistungsumfang und Vergütung ergeben sich aus der von Titania Kommunikation entwickelten Konzeption, dem entsprechenden schriftlichen Angebot, schriftlichen Maßnahmenvorschlägen oder schriftlichen Einzelaufträgen.
2. Verbindliche Angebote von Titania Kommunikation sind durch den Auftraggeber schriftlich durch Brief, Fax, oder E-Mail zu bestätigen. Der Auftraggeber erhält nach Auftragseingang eine Auftragsbestätigung per E-Mail. Durch diese Auftragsbestätigung wird der Auftrag durch Titania Kommunikation angenommen und der jeweilige Vertrag geschlossen.
3. Änderungen und Ergänzungen von Angeboten und Aufträgen werden von den Vertragsparteien schriftlich festgehalten und Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen.
4. Mehraufwand, der aufgrund vom Auftraggeber veranlasster Änderungen oder Ergänzungen zum Angebot entsteht, wird als zusätzliche Leistung stundengenau nach dem vereinbarten Stundenhonorar abgerechnet.
5. Bei besonderem Bedarf kann Titania Kommunikation externe Dienstleister zur Erfüllung des Auftrags hinzuziehen. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen weiterhin zwischen den Vertragsparteien, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 3 Leistungen

1. Die Dienstleistungen und Werke erbringt Titania Kommunikation auf der Basis der mit dem Auftraggeber schriftlich geschlossenen Vereinbarungen und Verträge. Maßgebend sind dabei die von Titania Kommunikation bestätigten Angaben und Wünsche des Auftraggebers.
2. Titania Kommunikation kann sich zur Vertragserfüllung sachverständiger Dritter bedienen. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht über die Auswahl Dritter nicht vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter durch Titania Kommunikation. Der Grundsatz des ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglicher Umsetzung der Wünsche und Angaben des Auftraggebers wird hierbei beachtet.
3. Erfüllungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von Titania Kommunikation schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
4. Voraussetzung für eine vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Wird ein Besprechungsbericht angefertigt, so gilt der Inhalt als verbindliche Arbeitsgrundlage. Die vom Auftraggeber für Titania Kommunikation benannten Ansprechpartner müssen im Hinblick auf Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und allen weiteren Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung von Ansprechpartnern müssen bei Annahme des Angebots schriftlich mitgeteilt werden. Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt Titania Kommunikation keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

5. Die Nichteinhaltung von Terminen durch Titania Kommunikation berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltungsmachung von gesetzlichen Ansprüchen, wenn er Titania Kommunikation eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gewährt hat. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnbescheides an Titania Kommunikation. Unabwendbare oder unvorhergesehene Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Titania Kommunikation – entbinden Titania Kommunikation von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Eine Verpflichtung zur Leistung von Verzugschaden besteht für Titania Kommunikation nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Vergütung und Fälligkeit

1. Die von Titania Kommunikation angegebenen Preise enthalten nicht die geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit gesetzlich geschuldet, wird Titania Kommunikation diese Steuern zuzüglich zu den vereinbarten Nettobeträgen in Rechnung stellen.
Die gesetzmäßig anfallenden Abgaben zur Künstlersozialkasse werden vom Auftraggeber übernommen.
2. Soweit von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, rechnet Titania Kommunikation auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze den tatsächlichen Aufwand ab.
3. Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind unverbindlich. Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlages von mehr als 20 % werden dem Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme durch Titania Kommunikation angezeigt. Es sei denn, der Auftraggeber selbst hat diesen Umstand verursacht.
4. Vereinbarte Zusatzleistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt auch für die Erstattung sonstiger – von Titania Kommunikation nachgewiesenen - Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführung von Vereinbarungen oder Verträgen entstehen, oder die sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben.
5. Die nachgewiesenen Kosten für die Einbindung Dritter zur Erfüllung von Vereinbarungen und Verträgen werden von Titania Kommunikation unter Aufschlag einer Handlingpauschale von 15 % an den Auftraggeber weiterberechnet, es sei denn, es wird schriftlich vereinbart, dass der Auftraggeber diese Kosten direkt übernimmt.
6. Nebenkosten für Aufwendungen für Telefon, Telefax, Kopien, Porto usw sind auf Nachweis gesondert zu vergüten, es sei denn es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
7. Fahrtkosten, die zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung notwendig sind, werden vom Auftraggeber mit 0,85 € pro gefahrenem Kilometer erstattet, es sei denn die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
8. Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit Leistungserbringung durch Titania Kommunikation. Abrechenbare Teilleistungen sind möglich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
9. Die Rechnung wird als PDF-Datei, per E-Mail oder per Post an den Auftraggeber versandt und ist unmittelbar nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Als unmittelbar im Sinne dieser AGB gilt ein Zeitraum von 10 Tagen. Der Auftraggeber kommt daher ohne gesonderte Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt. In diesem Fall ist Titania Kommunikation berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern. Zusätzlich wird ab der dritten Mahnung eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 5,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig.
10. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gleichartiger Forderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

§ 5 Mängelrüge und Haftung

1. Titania Kommunikation leistet dem Auftraggeber Gewähr für die sachgerechte Durchführung der vereinbarten Leistungen. Die zeitgerechte Durchführung der Vertragsleistungen wird dabei nur für eigene Leistungen von Titania Kommunikation gewährleistet, nicht aber, wenn die Erfüllung von der Mitwirkung Dritter abhängt.
2. Bei Beanstandungen der Arbeitsergebnisse von Titania Kommunikation geltend die gesetzlichen Bestimmungen.

Insoweit erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl des Auftraggebers, sofern er Verbraucher im Sinn des § 13 BGB ist. Ansonsten erfolgt die Wahl durch Titania Kommunikation. Ist Titania Kommunikation zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage, beziehungsweise gemäß § 439 Abs. 3 BGB zur Verweigerung der Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt, oder tritt eine Verzögerung der Nachbesserung oder Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die Titania Kommunikation zu vertreten hat, oder schlägt die Nachlieferung oder Nachbesserung zweimal fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

3. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen Titania Kommunikation verjähren innerhalb von einem Jahr, bei werkvertraglichen Leistungen läuft diese Frist ab Abnahme durch den Auftraggeber, bei dienstvertraglichen Leistungen ab ihrer Entstehung.
4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzuges, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mängelfolgeschaden oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Titania Kommunikation beruhen.
5. Titania Kommunikation haftet nicht für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.
6. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung durch Titania Kommunikation, sofern Titania Kommunikation keine Arglist vorzuwerfen ist.
7. Der Versand von Unterlagen durch Titania Kommunikation erfolgt auf Gefahr des Kunden.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

1. Bis zur vollständigen Bezahlung von Forderungen steht Titania Kommunikation ein Zurückbehaltungsrecht zu. Erbrachte Dienstleistungen, Arbeitsergebnisse und Werke bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars Eigentum von Titania Kommunikation.

§ 7 Kündigung

1. Die Kündigung von Aufträgen muss schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen.
2. PR-Pakete werden mit einer festen Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Sie beinhalten einen festgelegten Leistungsumfang mit Honorar und werden monatlich abgerechnet. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Vertragsbeginn, hilfsweise mit dem Tag des Vertragsschlusses.
 - a) Vereinbaren die Vertragsparteien während der laufenden Vertragslaufzeit eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages, insbesondere eine Änderung des Leistungsumfanges, der Zusammensetzung des PR-Pakets oder des monatlichen Honorars, beginnt mit dem Wirksamwerden dieser Änderungsvereinbarung automatisch eine neue Vertragslaufzeit von zwölf Monaten. Die bis dahin geltende Vertragslaufzeit wird durch die neue Vertragslaufzeit ersetzt. Die neue Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte Vertragsänderung wirksam wird. Ab diesem Zeitpunkt gelten die vereinbarte Kündigungsfrist und die Regelungen zur automatischen Vertragsverlängerung entsprechend.
 - b) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweils laufenden Vertragslaufzeit gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim jeweiligen Vertragspartner.
 - c) Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere zwölf Monate. Für jeden Verlängerungszeitraum gilt erneut eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit.
 - d) Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Stornogebühren

Bei einer Absage der Veranstaltung, des Workshops oder Seminars durch den Auftraggeber in Schrift- oder Textform (beispielsweise per Brief oder E-Mail) mehr als 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden keine Stornogebühren fällig.

Bei Stornierungen bis zu 21 Tage aber mindestens 10 Tage vor Seminarbeginn werden 50 % (zzgl. MwSt.) des vereinbarten Honorars berechnet.

Bei einer Absage weniger als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn beziehungsweise bei Abbruch der laufenden Veranstaltung wird das vereinbarte Honorar in voller Höhe fällig.

Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden der Beauftragten nachzuweisen.

§ 9 Urheber – und Nutzungsrechte

1. Sämtliche Rechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und Eigentum an den Vorarbeiten, wie Konzepten und Entwürfen, sowie allen weiteren Arbeitsergebnissen verbleiben auch nach der Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei Titania Kommunikation, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.
2. Mit Übergabe und schriftlicher Übertragung der Arbeitsergebnisse und vertragsgemäßer Bezahlung der Leistungen erwirbt der Auftraggeber alle übertragbaren Rechte zu deren einmaligen Verwendung und Nutzung. Alle entgegenstehenden Rechte Dritter teilt Titania Kommunikation dem Auftraggeber schriftlich und rechtzeitig mit.
3. Wiederholte und erneute Nutzungen der Arbeitsergebnisse von Titania Kommunikation bedürfen – auch bei geringfügigen Änderungen durch den Auftraggeber – einer gesonderten schriftlichen Honorarvereinbarung der Vertragsparteien. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.
4. Erbringt Titania Kommunikation Leistungen zur Gestaltung der Internet-Präsenz des Auftraggebers, so ist der Nutzungszweck der Website und /oder von deren Bestandteilen auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Dieses Recht erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der Auftragsergebnisse von Titania Kommunikation.
5. Bei Veröffentlichungen wird Titania Kommunikation in üblicher Form als Urheberin genannt.
6. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Rechte an den übermittelten Daten und Materialien besitzt. Der Auftraggeber stellt Titania Kommunikation von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen bei der Ausführung des Auftrages entstehen. Titania Kommunikation wird vom Auftraggeber von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt.
7. Titania Kommunikation behält sich das Recht vor, erbrachte Arbeitsergebnisse – auch wenn sie auf Vorlagen des Auftraggebers beruhen – zu Präsentationszwecken oder in einer Referenzliste zu verwenden. Das gilt auch für die Website von Titania Kommunikation.

§ 10 Künstlersozialkasse

Der Kunde muss sich eigenständig darüber informieren, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der durch Titania Kommunikation gestellten Rechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich. Auf die Leistungen von Titania Kommunikation fällt der aktuelle Künstlersozialabgabesatz von 4,9 Prozent an.

§ 11 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Titania Kommunikation verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheit gilt gleichermaßen für Erfüllungsgehilfen von Titania Kommunikation.
2. Diese Schweigepflicht gilt über die Erfüllung des Vertrages hinaus.
3. Titania Kommunikation verpflichtet sich, alle zum Zweck der Vertragserfüllung überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen des Auftraggebers durch Titania Kommunikation erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, unabhängig davon 1 Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Auf Wunsch des Auftraggebers werden nach Ausgleich aller Ansprüche aus dem Vertrag alle Unterlagen des Auftraggebers, die aus Anlass der Auftragsbefriedigung übergeben wurden, herausgegeben.

4. Diese Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Informationen aus Vorgesprächen, wenn ein Vertrag nicht zustanden kommt.
5. Datenschutz
Alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Titania Kommunikation sind nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet. Für den Fall, dass Titania Kommunikation für das Unternehmen des Auftraggebers Dienstleistungen im Rahmen von § 11 BDSG Auftragsdatenverarbeitung erbringt, wird dem Auftraggeber auf Anforderung ein entsprechender Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung zugeschickt.

§ 12 Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Kunden werden darauf hingewiesen, dass seit 1. Februar 2017 ein Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz existiert. Eine für die Kunden zuständige alternative Streitbeilegungsstelle wäre die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl.

Wir lehnen eine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren allerdings ab.

§ 13 Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Esslingen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Esslingen.